



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 21. und 22. September 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **21. und 22. September 2024** unter Telefon **08386/3265053**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 21. September 2024: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524 und Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Telefon 08322/940700

am 22. September 2024: Alpen-Apotheke, Immenstadt Bahnhofstr. 36, Telefon 08323/2677 und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 21. September 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 22. September 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altsried, Betzigau, Buchenen, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 21. September 2024: Christophorus Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 21. September 2024: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstr. 42, Telefon 0831/26342
am 22. September 2024: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 10.09.24, 142-Pf., Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Fr. Pfeiffer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Maha Msallati Sabouni, zuletzt wohnhaft in: 87561 Oberstdorf, Rubinger Str. 12, Fahrgestellnummer: W0L0TGF4815209934, aml. Kennz.: OA-X3958

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 10.09.24, 142-SF/Pf./OA-X3958, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 10.09.24, 142-SF/Pf./OA-X3958, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach

deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Pfeiffer, VA 248

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 11.09.2024, 142-SF-So/OA-CN21, Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Sontheim, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sasho Pavlov Yurukov, zuletzt wohnhaft in: Sägmühle 11, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WAUZZZ8P1AA176924, aml. Kennz.: OA-CN21
Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 11.09.2024, 142-SF-So/OA-CN21, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 11.09.2024, 142-SF-So/OA-CN21, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: M. Sontheim 249

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Trettach bei Dietersberg, Oberstdorf; Antragsteller: Thomas Rietzler, Dietersberg 7, 87561 Oberstdorf

Zum beantragten Projekt führt das Landratsamt Oberallgäu (Sachgebiet 22.3 Wasserrecht) das wasserrechtliche Gestattungsverfahren durch.

I. Antrag

Die beantragten Maßnahmen für Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage dienen der Erzeugung von erneuerbaren Energie bzw. der Stromgewinnung. Hierfür wird das Wasser über ein Fassungsbauwerk aus der Trettach ableitet und dem Turbinenhaus zugeführt. Direkt danach erfolgt die Einleitung zurück in die Trettach.

Die Maßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Fassungsbauwerk mit Feinrechen und Absperrschütz (Wasserausleitung)
- Kiesschleuse
- Fischaufstiegshilfe
- Fischabstieg
- Sandfang als Stahlbetonrohr DN2000
- Auslassbauwerk Sandfang mit Einlauf in die Druckrohrleitung DN1600
- Druckrohrleitung DN1600
- Krafthaus mit Auslassbauwerk in die Trettach
- Zuweg zum Krafthaus und zur Fassung

II. Wasserrechtliche Zulassungsentscheidung

1. Die gewässerbaulichen Maßnahmen umfassen nach § 67 Abs. 2 Was-

serhaushaltsgesetz (WHG) die Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer, welche einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedürfen.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Benutzungen umfassen das Entnehmen und Ableiten von Wasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und das Wiedereinleiten (§ Abs. 1 Nr. 4 WHG) in ein oberirdisches Gewässer. Dem Antrag liegt eine Bewilligung zu Grunde.
Der Gewässerausbau und die Bewilligung zur Gewässerbenutzung an der Trettach dienen der Erzeugung von Energie aus erneuerbarer Quelle bzw. Nutzung der Wasserkraft zur Stromgewinnung.

2. Für die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Oberallgäu zuständig.

III. Ergebnis zur Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG („Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage“) und Nr. 13.18.1 („Ausbaumaßnahmen“) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden.
Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG und Einschätzung der Maßnahmen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da nicht von vorn herein auszuschließen war, ob das Neuvorhaben gegebenenfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben könnte. Hierzu liegt ein entsprechender Bericht über die Umweltverträglichkeit vor (Ziff. IV, Anlage 8.7).

IV. Pläne/Antragsunterlagen

- Anlage 0.1 Deckblatt
- Anlage 0.2 Inhaltsverzeichnis
- Anlage 1 Erläuterung
- Anlage 2 Planunterlagen, Deckblatt
- Anlage 2.1 Übersichtskarte
- Anlage 2.2 Übersichtslageplan mit Luftbild
- Anlage 2.3 Übersichtslängsschnitt
- Anlage 2.4 Fassungsbauwerk Draufsicht
- Anlage 2.5 Fassungsbauwerk Schnitte
- Anlage 2.6 Fischaufstiegsanlage Draufsicht und Schnitte
- Anlage 2.7 Längsschnitt Fassungsbauwerk bis DL
- Anlage 2.8 Regelquerschnitte Druckrohrleitung
- Anlage 2.9 Krafthaus Draufsicht und Grundriss
- Anlage 2.10 Krafthaus Schnitte
- Anlage 2.11 Ausgleichsmaßnahme Lageplan und Schnitte
- Anlage 3 Hydraulik Fischaufstiegsanlage
- Anlage 4 Datenblatt Wasserkraftanlage
- Anlage 5 Bauwerksverzeichnis
- Anlage 6 Liegenschaftsangaben
- Anlage 6.1 Flurstücksverzeichnis
- Anlage 7 Flurstücksplan
- Anlage 8 Umweltplanung Büro ITS Scheiber
- Anlage 8.1 Bericht Limnologie
- Anlage 8.2 Plan Limnologie
- Anlage 8.3 Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 8.4 Plan Naturkunde
- Anlage 8.5 Bericht spezielle Artenschutzprüfung
- Anlage 8.6 Bericht Fauna-Flora-Habitat
- Anlage 8.7 **Bericht über Umweltverträglichkeit nach § 16 UVPG**

V. Verfahrenshandbuch nach § 11a Abs. 3 WHG

Das „Bayerische Verfahrenshandbuch erneuerbare Energien“ (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) wird gemäß der Ziff. VI, Nr. 2. veröffentlicht.

VI. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung:

Das Vorhaben wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Gestattung für einen Monat vom 25.09.2024 bis zum 25.10.2024 bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Prinzregenten-Platz1, 2 OG, 87561 Oberstdorf während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG),

2. die Antragsunterlagen auch unter

- <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

oder

- <https://www.uvp-verbund.de>

heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Oberstdorf oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann (§ 21 Abs. 2 UVPG), und

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt wird, und

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

*Hinweis zu Nr. 4:

Die Erhebung von Einwendungen sind auch mittels einer qualifizierter elektronischen Signatur nach Art. 3a des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) möglich; gerichtet an E-Mail: wasserrecht@lra-oa.bayern.de.

Hiermit wird erklärt, dass die Frist für die Bekanntmachung von einer Woche nicht Gegenstand der Veröffentlichung der Marktgemeinde Oberstdorf in der Amtsblattausgabe vom 10.09.2024 war. Damit ist die Bekanntmachung nichtig. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird erfolgt daher die erneute Bekanntmachung mit den oben angegeben Fristen.

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Haug, Oberstdorf, 12.09.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

Aushang am: 25.09.2024
Abnahme am: 25.10.2024
643 014427 171282

250

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 13.09.2024, 142-SF-Rit/OA-GG8880, Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau K. Ritter, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Péter Csaba Strutinszky, zuletzt wohnhaft in: 87561 Oberstdorf, Oststr. 15, Fahrgestellnummer: TMBJF73T1B9060322, aml. Kennz.: OA-GG8880

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 13.09.2024, 142-SF/Rit/OA-GG8880, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 13.09.2024, 142-SF/Rit/OA-GG8880, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

K. Ritter, Verwaltungsfachangestellte

251

Sonthofen, den 17. September 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin